

ANTRAG

auf Bewilligung einer Zuwendung zur Vergabe eines Forschungs- und Entwicklungsauftrags an eine externe Forschungs- und Entwicklungseinrichtung

An die

**Investitions- und Strukturbank
Rheinland-Pfalz (ISB)
OE 1.15 (Technologieförderung)
Holzhofstraße 4
55116 Mainz**

Datum der Antragstellung:

Eingangsvermerk

Innovationsgutschein (FuE-Auftrag)

Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen an externe Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen im Rahmen des Einzelbetrieblichen Innovations- und Technologieförderungsprogramms Rheinland-Pfalz (InnoTop) entsprechend Nr. 3.1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20. Oktober 2023 (8401).

1. Antragstellendes Unternehmen

Name und Rechtsform des Unternehmens			
Straße/Haus-Nr.			
Betriebsstätte ¹	PLZ		Ort
Sitz des Unternehmens	PLZ		Ort
Straße/Haus-Nr.			
Vorjahresumsatz in €	(gemäß bestätigtem Jahresabschluss)		
Beschäftigtenzahl (aktuell)	(arbeitsvertraglich verbundene Beschäftigte, ohne Auszubildende)		
Geschäftsführende/ Inhabende Person ²			
Ansprechperson ³			
Telefon			
Fax			
E-Mail			
Website			
Bankverbindung	IBAN		BIC
Produktionsprogramm ⁴			
USt.-Identifikationsnummer			
Branchenschlüssel (NACE)			

¹ Das dem Forschungs- und Entwicklungsauftrag zugrunde liegende Vorhaben muss in einem in Rheinland-Pfalz ansässigen Betrieb des geförderten Unternehmens durchgeführt werden. Dies erfordert nicht, dass auch die beauftragte externe Forschungs- und Entwicklungseinrichtung in Rheinland-Pfalz ansässig sein muss.

² Die geschäftsführende/inhabende Person des antragstellenden Unternehmens ist in der Regel auch die Ansprechperson zur Klärung von Fragen zum Antrag und dem Projekt.

³ Soweit die Ansprechperson zum Projekt von Nr. 2 abweicht, ist die projektleitende Person anzugeben. Ansonsten sind die Angaben aus Nr. 2 zu übernehmen.

⁴ Bei den Angaben zum Produktionsprogramm genügen Angaben, aus denen die wesentlichen unternehmerischen Tätigkeiten hervorgehen. Beispiel „Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Hydraulikwinden“.

2. Partnerunternehmen bei Kooperationsvorhaben (Kumulierung von Innovationsgutscheinen)

Unternehmen A

Name und Rechtsform des Unternehmens				
Straße/Haus-Nr.				
Betriebsstätte	PLZ		Ort	
Sitz des Unternehmens	PLZ		Ort	
Straße/Haus-Nr.				
Geschäftsführende/ Inhabende Person				
Ansprechperson				
Telefon				
Fax				
E-Mail				
Website				

Unternehmen B

Name und Rechtsform des Unternehmens				
Straße/Haus-Nr.				
Betriebsstätte	PLZ		Ort	
Sitz des Unternehmens	PLZ		Ort	
Straße/Haus-Nr.				
Geschäftsführende/ Inhabende Person				
Ansprechperson				
Telefon				
Fax				
E-Mail				
Website				

Name des federführenden Partnerunternehmens				
Datum des Kooperationsvertrags				

Hinweis:

Soweit weitere Partnerunternehmen im Rahmen des FuE-Auftrags eingebunden sind, bitte separate Seite beifügen.

3. Angaben zum Vorhaben/Projektbeschreibung⁵

Projekttitlel⁶

Beschreibung⁷

⁵ Wir empfehlen, die Projektbeschreibung zu gliedern in: 1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen und dem Stand der Technik; 2. Projekt, Projektziele; 3. Notwendigkeit der externen technisch/wissenschaftlichen Unterstützung
Soweit die Beschreibung zum besseren Verständnis durch Skizzen, Zeichnungen, Tabellen etc. ergänzt werden soll, sind die Unterlagen als zusätzliche Anlage zum Antrag beizufügen.

⁶ Der Projekttitlel soll ein kurzer, prägnanter Arbeitstitlel sein, der auch im Schriftverkehr (Betreff) mitgeführt werden kann.

⁷ Soweit es sich um ein Kooperationsvorhaben handelt, bitte eine zusätzliche Erläuterung, wie das antragstellende Unternehmen in den Innovationsprozess eingebunden ist und wie die Ergebnisse aus dem FuE-Auftrag verwertet werden sollen.

4. Auswirkung/Bedeutung des Vorhabens nach Abschluss der FuE-Tätigkeiten⁸

Mit dem Vorhaben sollen Erkenntnisse erzielt werden, die für das Unternehmen neu sind und im betreffenden Wirtschaftszweig noch nicht genutzt werden. Damit sollen höherwertigere Produkte und/oder Verfahren und/oder Dienstleistungen erreicht werden (Produktdiversifikation).

Mit dem Vorhaben soll im Unternehmen ein neues Produkt und/oder Verfahren und/oder eine neue Dienstleistung zur Verfügung stehen (Erweiterung der Produktpalette, neues Marktsegment).

Mit dem neuen Produkt und/oder Verfahren und/oder der neuen Dienstleistung kann der Vorjahresumsatz erreicht und mittelfristig ein höherer Umsatz erzielt werden.

Das Vorhaben trägt zur Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze im antragstellenden Unternehmen bei.

Das Vorhaben trägt zur Schaffung neuer Arbeitsplätze im antragstellenden Unternehmen bei.

Umweltrelevanz:

Andere Auswirkungen:

5. Angaben zur externen Forschungs- und Entwicklungseinrichtung⁹

Name			
Ggf. Fachbereich			
Straße/Haus-Nr.			
PLZ		Ort	
Land			
Ansprechperson			
Telefon			
E-Mail			

Hinweis:

FuE-Aufträge an nahestehende Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sind nicht förderfähig. Als nahestehend gelten Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, die zum Antragsteller in einer Verbindung gemäß Art. 3 des Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 stehen oder und im Sinne dieser Verordnung mit dem Antragsteller direkt oder über eine natürliche Person oder gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer Beziehung stehen. Beratungstätigkeiten oder reine Vertriebspartner – und Subunternehmenschaften sind nicht förderfähig.

6. Durchführungszeitraum, Ausgaben, beantragte Zuwendung

Durchführungszeitraum ¹⁰ für die FuE-Tätigkeiten	von		bis	
Gesamtausgaben laut Angebot ¹¹ (ohne MwSt)			EUR	
Beantragte Zuwendung ¹²			EUR	
Koordinierungsaufwand für federführenden Partner ¹³			EUR	

⁸ Mehrfachnennungen möglich.

⁹ Als externe Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen gelten Hochschulen, öffentliche und privatwirtschaftliche Forschungseinrichtungen sowie vergleichbare privatwirtschaftliche Anbieter von Entwicklungsleistungen. Der vollständige Name, die Rechtsform der Forschungs- und Entwicklungseinrichtung sowie ggf. der Fachbereich, der mit der Durchführung der FuE-Tätigkeiten beauftragt werden soll, sind anzugeben. Es können auch Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen außerhalb von Rheinland-Pfalz beauftragt werden.

¹⁰ Die FuE-Tätigkeiten der Forschungs- und Entwicklungseinrichtung müssen spätestens zum Ende des 12. Monats nach Erlass des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sein und die daraus resultierenden Ergebnisse den antragstellenden Unternehmen zur weiteren Verwertung zur Verfügung stehen.

¹¹ Es muss ein detailliertes Angebot der Forschungs- und Entwicklungseinrichtung vorgelegt werden, aus dem Art, Umfang und Dauer der vorgesehenen FuE-Tätigkeiten hervorgehen. Es wird davon ausgegangen, dass den antragstellenden Unternehmen in der Regel ein exklusives Verwertungsrecht eingeräumt wird. Soweit für das antragstellende Unternehmen Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung vorgesehen sind, müssen die Einschränkungen im Angebot aufgeführt sein. Die Angebote sind in deutscher Sprache abgefasst vorzulegen.

¹² Die Höhe der förderfähigen Ausgaben wird auf max. 40.000,00 EUR begrenzt. Darüber hinausgehende Ausgaben werden bei der Förderung nicht berücksichtigt. Die Zuwendung beträgt maximal 50% der förderfähigen Ausgaben und ist auf 20.000 EUR begrenzt.

¹³ Bei Kooperationsvorhaben wird dem federführenden Partner ein Koordinierungsaufwand von 5 % der Summe der förderfähigen Ausgaben aller Kooperationspartner gewährt.

7. Bestätigung des Antragstellenden

Ich/wir erkläre(n) für die Antragsteller/-innen die Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben und bestätige(n)

- dass die FuE-Tätigkeiten erforderlich werden, weil im antragstellenden Unternehmen die personelle und die sächliche Grundausrüstung fehlt. Es handelt sich um FuE-Tätigkeiten, die den Forschungskategorien industrielle Forschung und/oder experimentelle Entwicklung zugeordnet werden können und mit erheblichen Realisierungsrisiken verbunden sind.
- dass die Ergebnisse aus den FuE-Tätigkeiten der externen Forschungs- und Entwicklungseinrichtung in der antragstellenden rheinland- pfälzischen Betriebsstätte kommerziell genutzt werden.
- dass zu den beschriebenen Problemstellungen bislang noch keine externen Hilfestellungen eingeholt wurden und die Auftragsvergabe zu den FuE-Tätigkeiten gemäß Antrag erstmalig erfolgt.
- dass mir/uns bekannt ist, dass eine Doppelförderung von Ausgaben unzulässig ist. Für die zur Förderung beantragten Ausgaben im Rahmen des beantragten Projektes wurden bzw. werden keine anderen öffentlichen Fördermittel beantragt. Es wurde bzw. wird für die beantragten Ausgaben auch keine Forschungszulage nach dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung vom 14. Dezember 2019 (Bundesgesetzblatt 2019, Teil I, S. 2763) beantragt.
- dass die rechtsverbindliche Beauftragung der externen Forschungs- und Entwicklungseinrichtung zur Durchführung der FuE-Tätigkeiten nicht vor der Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt und das mit den FuE-Tätigkeiten bislang noch nicht begonnen wurde,
- dass die Finanzierung unseres Eigenanteils gesichert ist und die Grundsätze der Ordnungsgemäßen Buchführung (GOB) bekannt sind und beachtet werden.
- dass für den Fall, dass im Rahmen des Mittelabrufs elektronische Belege eingereicht werden, für die Aufbewahrung elektronische Belege, Bild- oder Datenträger verwendet werden und dass die Rechnungsunterlagen sowie die verwendeten Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.
- dass der Antrag auf der Grundlage der oben aufgeführten Verwaltungsvorschrift (VV) „Einzelbetriebliches Innovations- und Technologieförderungsprogramm Rheinland-Pfalz–InnoTop“ des Ministeriums Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20. Oktober 2023 (8401) erstellt wurde und die VV anerkannt wird.
- dass wir im Falle der Bewilligung damit einverstanden sind, dass die externe Forschungs- und Entwicklungseinrichtung über die Bewilligung informiert wird (Infobrief).
- dass das antragstellende Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist und die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger/-innen nicht erfüllt werden.
- dass kein Insolvenzverfahren gegen das antragstellende Unternehmen bevorsteht und dass das antragstellende Unternehmen kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2, Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABL. L 187 vom 26. Juni 2014, Seite 1 ff.) ist.
- dass gegen das antragstellende Unternehmen keine Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vorliegt, der durch das antragstellende Unternehmen nicht Folge geleistet wurde.
- dass dem antragstellenden Unternehmen bekannt ist, dass die Gewährung der Zuwendung nach der oben genannten VV des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, in der Fassung vom 28. März 2020 (Ministerialblatt vom 06. Mai 2020, Seite 92) erfolgt und dass die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen des Zuschusses abhängig sind, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Solche Tatsachen sind zwingend im Antrag anzugeben, ebenso, wie die Angaben, die aufgrund des Bewilligungsbescheides zu machen sind. Dem antragstellenden Unternehmen ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in Verbindung mit § 1 des Landessubventionengesetzes vom 07. Juni 1977 (GVBl. S. 168, BS 452-2) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Der antragstellenden Person sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht bestehenden Mitteilungspflichten bekannt; insbesondere werden wir jede Abweichung von den vorliegenden Angaben unverzüglich der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) mitteilen.
- **dass die Antragsbearbeitung unter der Nutzung von Datenverarbeitungssystemen erfolgt. Dafür ist die Speicherung und Verarbeitung der im Antrag vorgesehenen Daten nach den Vorgaben von Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP) erforderlich. Die Daten werden nur den mit der Antragsbearbeitung und -abwicklung unmittelbar befassten Behörden zugänglich gemacht, soweit dies für die Antragsbearbeitung und Antragsabwicklung erforderlich ist und ein berechtigtes Interesse besteht. Eine Verwendung für andere Zwecke, ausgenommen die Erstellung von Statistiken, die keinen Rückschluss auf einzelne Unternehmen oder Förderfälle zulassen, ist ausgeschlossen. Im Falle einer Bewilligung kann unternehmensbezogenen Art, Umfang und Zweck der Förderung veröffentlicht werden.**

Für Einzelheiten zur Datenverarbeitung wird Bezug genommen auf die Anlage Datenschutzinformation.

8. Anlagen zum Antrag

Dem Antrag sind die folgenden Anlagen beigefügt:

1	Angebot der externen Forschungs- und Entwicklungseinrichtung
2	De-minimis-Erklärung
3	KMU-Erklärung
4	Bei Kooperationsvorhaben: abgeschlossene Kooperationsvereinbarung
5	
6	

Es wird bestätigt, dass die Anlage Datenschutzinformation zur Kenntnis genommen wurde. Dies gilt insbesondere für das Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DSGVO.

Ort und Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en) des/der Antragsteller/-innen

Hinweis:

Der Antrag und die zugehörigen Anlagen sind vollständig ausgefüllt vorzulegen. Nach Abschluss der Antragsprüfung erhalten Sie mit dem Zuwendungsbescheid den Vordruck für den Mittelabruf. Die Mittel können frühestens nach Abschluss der FuE-Tätigkeiten bei der ISB angefordert werden.